

Plangebiet Dulsberg 6

Avifaunistische Kartierung, Potenzialabschätzung und Artenschutzrechtliche Betrachtung

Auftraggeber Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Eppendorfer Landstraße 59
20243 Hamburg

Auftragnehmer Dipl. Biologe Alexander Mitschke
Ornithologische Fachgutachten
Hergartweg 11
22559 Hamburg
Tel.: 040 / 81 95 63 05
E-Mail: Alexander.Mitschke@hanse.net



Hamburg, März 2011

Plangebiet Dulsberg 6

Avifaunistische Kartierung, Potenzialabschätzung und Artenschutzrechtliche Betrachtung

von Dipl. Biol. Alexander Mitschke

1	EINLEITUNG	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET UND METHODE	3
3	ERGEBNISSE	4
3.1	KARTIERUNG 2009	4
3.2	ERGÄNZENDE DATEN AUS DEM ARCHIV DES ARBEITSKREISES AN DER STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTE HAMBURG	5
4	BEWERTUNG DER ORNITHOLOGISCHEN DATEN	7
4.1	ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
4.2	BEWERTUNG DER BRUTVOGELVORKOMMEN IM UNTERSUCHUNGS- GEBIET	8
5	ZUSAMMENFASSENDES FAZIT	9
6	LITERATUR	10

1 EINLEITUNG

Zwischen Altem Teichweg und Dehnhaiden besteht im Rahmen des B-Plangebietes Dulsberg 6 auf ca. 3,5 ha Fläche die Planung, Gewerbeflächen und Einzelhandel einzurichten. In diesem Areal befinden sich derzeit noch Kleingärten und Kleingewerbe. Zur artenschutzrechtlichen Bewertung der im Plangebiet vorhandenen Brutvögel wurde in der Brutsaison 2009 eine Bestandserfassung durchgeführt. Auf Basis dieser Kartierergebnisse wird eine artenschutzrechtliche Bewertung der Vorkommen vorgenommen und mögliche Veränderungen des Arteninventars nach Umsetzung des B-Plans Dulsberg 6 diskutiert.

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET UND METHODE

Das B-Plangebiet Dulsberg 6 hat mit ca. 3,5 ha eine geringe Größe. Es erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung beidseits der S-Bahnlinie der S1/S11 zwischen den Stationen Barmbek und Friedrichsberg. Die Flächengrenzen verlaufen entlang der Straßenzüge Alter Teichweg (Norden), Krausestraße (Osten), Dehnhaiden (Süden) und Pinelsweg (Westen; Abb. 1).

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde eine Revierkartierung durchgeführt. Dabei wurden bei jeder Begehung alle Beobachtungen möglicher Brutvögel in einer Feldkarte (Grundkarte im Maßstab ca. 1 : 2.000) mit Artabkürzung und Symbol für die beobachtete Verhaltensweise eingetragen. Diese Begehungen fanden in den frühen Morgenstunden statt, um zur Zeit größter Gesangsaktivität eine möglichst effektive Erfassung zu gewährleisten. Außerdem ist die Belastung durch Verkehrslärm zu dieser Zeit geringer, der Vogelstimmen „maskieren“ kann und im Extremfall eine vollständige Kartierung verhindern könnte. Daneben können Kartiergänge nur bei geeigneter Witterung sinnvoll durchgeführt werden (kein starker Regen, keine Windstärken > 4 Bft.). Die Kartierungsmethode orientierte sich an den methodischen Vorgaben in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Im Anschluss an die Erhebung der Geländedaten erfolgte die Auswertung. Dabei wurden die Beobachtungen Art für Art in einem GIS digitalisiert. In der Zusammenschau der Vorkommen bei allen Begehungen ergeben sich Häufungen von Nachweisen einer Art dort, wo sich das Revier befunden hat. Aus diesen Artkarten lassen sich regelmäßig besetzte Gebiete abgrenzen und die Zahl der Reviere auszählen. Außerdem werden Vorkommen erkennbar, die nur Einzelnachweise, also z.B. umherstreifende Nahrungsgäste oder kurzzeitig im Gebiet rastende Durchzügler, darstellen. Diese werden nicht zum Brutbestand einer Saison gezählt. Die Erfassung wurde mit insgesamt drei Kontrollterminen durchgeführt. Die Kartiertermine lagen dabei am 06.04., 23.04. und 17.05.2009.

3 ERGEBNISSE

3.1 Kartierung 2009

Insgesamt wurden während der Kartierung 2009 im B-Plangebiet elf Brutvogelarten nachgewiesen (Tab. 1). Am häufigsten waren Amsel und Ringeltaube mit jeweils fünf Revieren vertreten. Keine der nachgewiesenen Arten ist nach den Roten Listen in Hamburg (MITSCHKE 2007) oder in Deutschland (SÜDBECK et al. 2007) gefährdet. Auch ein besonderer Schutzstatus nach EU-Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutz-Verordnung oder EU-Artenschutzverordnung besteht für keine der hier vorkommenden Brutvogelarten.

Tab. 1: Brutbestände im Bereich des B-Plangebietes Dulsberg 6 2009 - Flächengröße: 3,5 ha: Zahl der Reviere * RL HH: Status nach Roter Liste gefährdeter Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung, MITSCHKE 2007 * RL D: Status nach Roter Liste gefährdeter Brutvögel in Deutschland, SÜDBECK et al. 2007 * 3: „Gefährdet“ * V: „Vorwarnliste“ * EU-VSRL: EU-Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhang I * BASchVO: streng geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung * EU-ASchVO: EU-Artenschutzverordnung, Arten des Anhang A.

	Reviere	RL HH	RL D	EU-VSRL	BASchVO	EUASchVO	Dichte [Rev./10 ha]
Amsel	5						14,3
Ringeltaube	5						14,3
Gimpel	4						11,4
Heckenbraunelle	4						11,4
Blaumeise	3						8,6
Kohlmeise	3						8,6
Elster	2						5,7
Zaunkönig	2						5,7
Zilpzalp	2						5,7
Eichelhäher	1						2,9
Mönchsgrasmücke	1						2,9

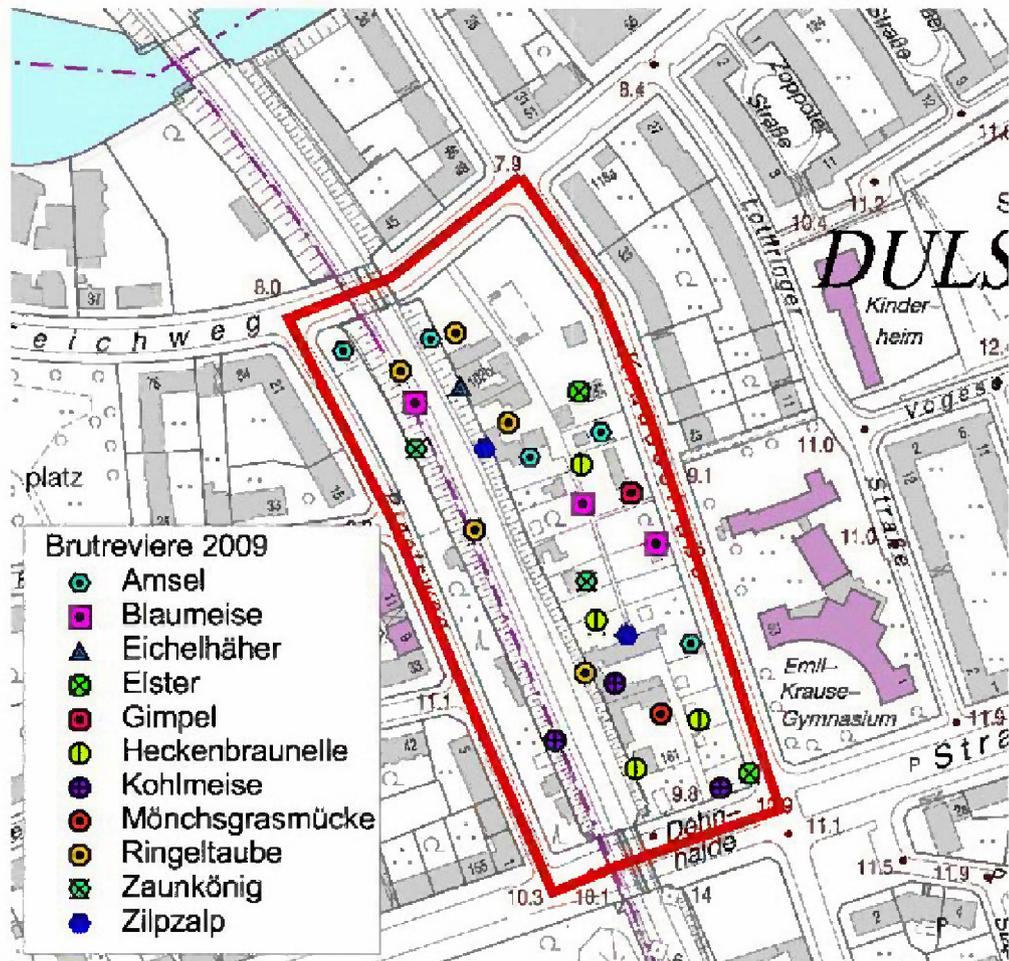


Abb. 1: Plangebiet des B-Plans Dulsberg 6 mit den für Saison 2009 ermittelten Revierstandorten der Brutvögel

3.2 Ergänzende Daten aus dem Archiv des Arbeitskreises an der Staatlichen Vogelschutzwarte Hamburg

Ergebnisse systematischer Brutvogelkartierungen (laufendes Atlasprojekt)

Das Plangebiet erstreckt sich im Grenzbereich der Kilometerquadrate „6939“ und „7039“ des Gauß-Krüger-Systems. Zuletzt wurden hier 1997 systematische Bestandserfassungen auf der Gesamtfläche durchgeführt. Neben den oben genannten Brutvogelarten, die für 2009 als Reviervögel im Plangebiet nachgewiesen werden konnten, gehören nach diesen Kartierungsergebnissen folgende Arten zu den Brutvögeln der Umgebung:

Blässlralle, Buchfink, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Grünfink, Haubentaucher, Hausrotschwanz, Haussperling, Höckerschwan, Klappergrasmücke, Kleiber, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Reiherente, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Sperber, Stadtaube, Star, Stockente, Teichralle, Türkentaube, Turmfalke.

Die meisten dieser Arten lassen sich aufgrund ihrer Habitatansprüche als mögliche weitere Brutvögel des Plangebietes aufschließen. Das gilt für die an den Osterbekkanal ge-

bundenen Wasservogelarten Blässralle, Haubentaucher, Höckerschwan, Reiherente, Stockente und Teichralle. Auch an höheren Gebäuden brütende Arten, zu denen Hausrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Stadttaube und Turmfalke zählen, sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Unwahrscheinlich ist auch ein Vorkommen von Feldsperling, Grauschnäpper, Haussperling, Kleiber, Sperber und Türkentaube, weil die Habitatsprüche dieser Arten im vergleichsweise kleinen B-Plangebiet nur teilweise erfüllt sind bzw. sich auf zu geringe Flächenanteile beschränken.

Brutvorkommen zumindest in einzelnen Jahren sind für das Plangebiet nicht auszuschließen bei **Buchfink**, **Gartenbaumläufer**, **Grünfink**, **Klappergrasmücke**, **Rabekrähe**, **Rotkehlchen**, **Schwanzmeise** und **Star**.

Gelegenheitsbeobachtungen

Neben systematischen Brutvogelerfassungen auf Basis von Quadratkilometern, die in größeren Zeitabständen eine Wiederholung erfahren, werden in einer Datenbank des Arbeitskreises an der Staatlichen Vogelschutzwarte auch alljährlich Gelegenheitsbeobachtungen aus dem Stadtgebiet erfasst. Für die Jahre 2004 bis 2010 liegen aus dem Umfeld des B-Plangebietes für folgende Arten, die noch nicht im Rahmen der oben genannten Brutvogelkartierungen erfasst worden sind, Meldungen vor:

Zwergtaucher, Kormoran, Graureiher, Graugans, Tafelente, Gänsesäger, Habicht, Mäusebussard, Sturmmöwe, Silbermöwe, Eisvogel, Gebirgsstelze, Bachstelze, Seidenschwanz, Wacholderdrossel, Singdrossel, Rotdrossel, Misteldrossel, Fitis, Sumpfmeise, Stieglitz, Erlenzeisig, Birkenzeisig.

Bei fast allen genannten Arten handelt es sich um Nachweise außerhalb der Brutzeit bzw. von Arten, die im Hamburger Raum bzw. zumindest Stadtgebiet nur als Gastvögel auftreten. Das gilt auch für Habicht, Mäusebussard und Eisvogel, deren vereinzelte Nachweise sich bisher auf die Phasen außerhalb der Brutzeit beschränken. Für die Umgebung des Plangebietes als Brutvogel denkbar wären **Bachstelze**, **Singdrossel**, **Misteldrossel** und **Sumpfmeise**. Im Plangebiet selbst fehlen allerdings geeignete Habitatstrukturen zur Ansiedlung dieser Vogelarten (dichte Gebüschzonen, parkartige Flächen mit alten Bäumen und Rasenflächen).

4 BEWERTUNG DER ORNITHOLOGISCHEN DATEN

4.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Grundlage der folgenden Ausführungen ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in seiner seit dem 01.03.2010 gültigen Fassung. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören alle europäischen Vogelarten zu den besonders geschützten Arten. Als „streng geschützte Arten“ gelten alle Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) geführt werden. Auch wenn streng geschützte Vogelarten ebenso wie die nach den Roten Listen gefährdeten Arten und die Arten, die im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden, im besonderen Fokus artenschutzrechtlicher Bewertungen stehen, müssen grundsätzlich alle europäischen Vogelarten gleichwertig behandelt und im Zuge der Bauleitplanung bzw. von Eingriffen in Natur und Landschaft betrachtet werden.

Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob es im Zuge der geplanten Maßnahmen zur Zerstörung von „Brutstätten“ kommen kann. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2006 zur Ortsumgehung Stralsund sind Brutstätten nach § 44 Abs. 1 dann betroffen, wenn „ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig genutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird“ (TRAUTNER et al. 2006).

Im Abschnitt 5 des BNatSchG sind die Bestimmungen zum Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt. Damit beziehen sich diese Regeln auf alle einheimischen Brutvogelarten. Diese Regelungen wurden zuletzt mit der Fassung des BNatSchG vom 29.09.2009 geändert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert („Störungsverbot“),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind ... europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden („Privilegierung“ nach § 44 Absatz 5 BNatSchG).

Ein Eingriff nach § 15 BNatSchG ist nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen nach § 45 BNatSchG können nur zugelassen werden

- a) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- c) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- d) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- e) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Als Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden im Gegensatz zur physischen Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten alle nicht-physischen Auswirkungen von Vorhaben bewertet, die zur Vertreibung von Tieren führen (z.B. Lärm, Licht, visuelle Störungen, Erschütterungen).

4.2 Bewertung der Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet

Auch wenn sich aus den oben zusammengestellten Ausführungen ergibt, dass grundsätzlich alle einheimischen Vogelarten artenschutzrechtlich gleichwertig zu behandeln sind, gibt es pragmatische Gründe, im Rahmen der Bauleitplanung vor allem die in Hamburg vorkommenden besonders seltenen und schützenswerten Vogelarten in der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen (BSU/NATURSCHUTZAMT 2008, S. 5). „Bei ubiquitär vorkommenden Vogelarten wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in der Regel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können, weil diese Arten keine speziellen Habitatansprüche aufweisen und in der Umgebung der Bauvorhaben vergleichbare Biotopstrukturen finden werden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind“ (BSU/NATURSCHUTZAMT 2008, S.15). Diese Interpretation vernachlässigt allerdings die Tatsache, dass das Vorhandensein von noch nicht durch andere Individuen derselben Art besiedelte Ausweichhabitaten auch für im gesamten Stadtgebiet noch weiter verbreitete Arten nicht pauschal angenommen werden kann. Im Rahmen der folgenden artenschutzrechtlichen Bewertung der Kartiererergebnisse wird dem Rechnung getragen, indem auch die Vorkommen häufigerer, aber in ihrer Habitatwahl stärker spezialisierter bzw. in den Beständen rückläufiger Arten hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Betroffenheit geprüft werden.

Im Plangebiet wurden allerdings weder gefährdete noch artenschutzrechtlich besonders relevante Arten (Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, „streng geschützte“ Arten nach BASchVO bzw. EU-ASchVO) nachgewiesen.

Unter den häufigeren Vogelarten sind mit Amsel, Blaumeise, Eichelhäher, Elster, Gimpel, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp alle für das Plangebiet nachgewiesenen Brutvögel aufgrund der wenig spezialisierten Habitatwahl und der weiten Verbreitung auch in der Umgebung des Untersuchungsgebiets so einzustufen, dass mögliche Beeinträchtigungen der Brutreviere im Untersuchungsgebiet keine artenschutzrechtliche Relevanz erlangen, weil die Brutvögel in die unmittelbare Umgebung ausweichen können bzw. in den neu entstehenden Lebensräumen erneut Lebensräume finden werden. Insofern bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt. Es wird zum einen zu einer Umverteilung der Revierstandorte innerhalb des Untersuchungsgebietes kommen. Daneben ist mit kleinräumigen Ausweichbewegungen in die Nachbarschaft zu rechnen. Außerdem bleiben die Lebensraumstrukturen entlang der Bahntrasse bzw. z.T. auch auf deren Westseite weitgehend erhalten.

Somit ist auch unter den im Plangebiet als Brutvögel nachgewiesenen, nicht gefährdeten bzw. nicht streng geschützten Arten keine Vogelart vorhanden, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Detail überprüft werden müsste. Das gilt auch für die auf Basis externer Daten des Arbeitskreises an der Staatlichen Vogelschutzwarte ermittelten weiteren, potenziellen Brutvogelarten (Buchfink, Gartenbaumläufer, Grünfink, Klappergrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise und Star)

5 ZUSAMMENFASSENDES FAZIT

Für das B-Plangebiet Dulsberg 6 wurden im Jahr 2009 elf Brutvogelartenarten nachgewiesen. Auf dem mit 3,5 ha Flächengröße vergleichsweise kleinen Areal erreichten lediglich Amsel und Ringeltaube einen Bestand von fünf Brutpaaren. Daneben konnten Gimpel, Heckenbraunelle, Blaumeise, Kohlmeise, Elster, Zaunkönig, Zilpzalp, Eichelhäher und Mönchsgrasmücke als Brutvögel nachgewiesen werden. Keine der genannten Arten gilt nach den Roten Listen in Hamburg bzw. Deutschland als gefährdet oder wird auf Basis der EU-Vogelschutzrichtlinie, der Bundesartenschutz-Verordnung bzw. der EU-Artenschutzverordnung als „besonders schutzbedürftig“ bzw. „streng geschützt“ eingestuft. Auf Basis ergänzender Informationen beim Arbeitskreis an der Staatlichen Vogelschutzwarte Hamburg lassen sich Buchfink, Gartenbaumläufer, Grünfink, Klappergrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise und Star als weitere, mögliche Brutvögel zumindest in einzelnen Jahren vermuten.

Im Plangebiet Dulsberg 6 fanden sich keine gefährdeten oder artenschutzrechtlich besonders relevanten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung der in Hamburg ausnahmslos häufigeren Arten, welche als Brutvögel bzw. potenzielle Brutvögel im B-Plangebiet vorkommen, ergibt, dass bei sämtlichen Brutvögeln nicht mit einem Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu rechnen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Lebensräume der betroffenen Vogelarten entweder weitgehend unverändert bestehen bleiben oder nach Umsetzung des B-Plans erneut entstehen. Für einige Revierpaare ist auch ein Ausweichen in die unmittelbare Umgebung anzunehmen und möglich. Gegen die Umsetzung des B-Plans Dulsberg 6 bestehen daher keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte.

6 LITERATUR

- BSU/NATURSCHUTZAMT (2008): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung. Stand: Februar 2008.
- MITSCHE, A. (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg. 3. Fassung, 1.12.2006. - Hamburger avifaun. Beitr. **34**: 183-227.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHICKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz **44**: 23-81.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Europäische Vogelarten in Deutschland - ihr Schutz in Planungs- und Zulassungsvorhaben sowie ihre Berücksichtigung im neuen Umweltschadensgesetz. - Ber. Vogelschutz **43**: 49-67.